



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) und Totalrevision der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 ein Vernehmlassungsverfahren zum Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) und zur Totalrevision der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) eröffnet. Die Frist dauert bis 31. März 2025.

Vorab halten wir fest, dass jede Möglichkeit, diesen sehr technischen und mathematischen Verordnungstext zu vereinfachen und die Lesbarkeit zu verbessern, genutzt werden sollte.

Im Einzelnen haben wir folgende Anregungen:

- Die Höhe des Mindestbeitrags ist für die Kantone Jahr für Jahr von zentraler Bedeutung und soll daher so früh wie möglich mitgeteilt werden. Es ist nachvollziehbar, dass der definitive Mindestbeitrag in Franken erst im Oktober (nach der Prämien genehmigung) berechnet werden kann. Beim prozentualen Mindestanteil hingegen wäre eine frühere Mitteilung an die Kantone möglich. Wir unterstützen daher den Antrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Artikel 4 mit einem zusätzlichen Absatz wie folgt zu ergänzen:

«³ Stellt das BAG bei der Berechnung des prozentualen Mindestanteils (Min_%t) bedeutende Abweichungen zu den bisherigen Schätzungen des prozentualen Mindestanteils im Frühjahr des Vorjahres fest, teilt es die voraussichtlichen Mindestanteilsätze den betroffenen Kantonen unverzüglich mit.»

- Das zweite Kapitel der totalrevidierten VPVK ist nur schwer verständlich. Definitionen und Klärungen von Datengrundlagen sollten gesammelt an den Anfang des zweiten Kapitels gestellt werden. Dabei müssen alle in den mathematischen Formeln verwendeten Abkürzungen erläutert werden. Nicht erklärt ist beispielsweise die Bezeichnung «t_akt», die in mehreren Formeln vorkommt. Im Übrigen unterstützen wir die Verbesserungsvorschläge der GDK.
- Dass die Bruttokosten neu direkt anhand der mittleren Prämie a priori berechnet werden, ergibt im Vergleich zu heute mehr Planungssicherheit und ist zu begrüßen.
- Die Änderungen bedeuten einen erheblichen Eingriff in die Prozesse der Kantone. Unter Umständen werden Anpassungen im kantonalen Recht notwendig sein. Wir beantragen, dafür genügend Zeit einzuräumen und die Bestimmungen erst auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 28. März 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Christian Arnold

Der Kanzleidirektor-Stv.

Adrian Zurfluh